

05.02.88

In - Fz - K - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

A. Zielsetzung

Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts als endgültige Organisationsform für das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" in Bonn.

B. Lösung

Erlaß eines Gesetzes über die Errichtung einer bundesunmittelbaren rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts.

Die rechtsfähige Stiftung soll die im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern seit 1. März 1986 bestehende unselbständige Stiftung gleichen Namens ablösen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Baukosten: 90 Mio DM (Einzelplan 25 BMBau)

Voraussichtliche jährliche

Unterhaltungskosten in der

Betriebsphase: 7 Mio DM (Einzelplan 06 BMI)

Fristablauf: 18.03.88

Bundesrat

Drucksache 51/88

05.02.88

In - Fz - K - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. Februar 1988

121 - (512) - 251 05 - Ha 2/88

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes "zur Errichtung einer
Stiftung "Haus der Geschichte der Bundes-
republik Deutschland"

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

7.5 Jan

Fristablauf: 18.03.88

Entwurf eines Gesetzes
zur Errichtung einer Stiftung
"Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik
Deutschland"

§ 1

Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland im geteilten Deutschland einschließlich der Vor- und Entstehungsgeschichte darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere:

1. Aufbau, Unterhaltung und Weiterentwicklung einer ständigen Ausstellung,
2. wechselnde Sonderausstellungen, Vorträge, Seminare, Filmvorführungen,
3. Einrichtung und Unterhaltung eines Informationszentrums, einer Bibliothek, und einer Dokumentationsstelle,

4. Veröffentlichungen,
5. Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen der Stiftung.

§ 3

Unterstützung durch das Bundesarchiv

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung durch das Bundesarchiv unterstützt.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die von der Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige "Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände in das Eigentum der Stiftung über.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.
- (4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Direktor,
3. der wissenschaftliche Beirat,
4. der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus achtzehn stimmberechtigten und fünf beratenden Mitgliedern.

(2) Je sechs der stimmberechtigten Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag, von der Bundesregierung und vom Bundesrat, die beratenden Mitglieder vom Bundesrat entsandt.

Die Entsendung durch den Bundesrat erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die entsendungsberechtigten Stellen können jedes von ihnen entsandte Mitglied abberufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu entsenden.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit im Kuratorium den Ausschlag.

(5) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Grundzüge der Programmgestaltung für das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, die Satzung, den Haushaltsplan sowie bedeutsame Personalentscheidungen. Es überwacht die Tätigkeit des Direktors; der Direktor hat hierzu im Kuratorium zu berichten.

(6) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Direktor, der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates und der Vorsitzende des Arbeitskreises gesellschaftlicher

Gruppen mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt. Das Kuratorium kann Vertreter der Stadt Bonn zu den Sitzungen einladen.

- (7) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu fünfundzwanzig Sachverständige an. Sie werden vom Kuratorium für vier Jahre berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Der Generaldirektor des Deutschen Historischen Museums kann an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates teilnehmen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Direktor.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen

- (1) Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen besteht aus bis zu einundzwanzig Vertretern gesellschaftlicher Gruppen, unter anderem aus Vertretern von Religionsgesellschaften sowie Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
- (2) Das Kuratorium stellt fest, welche gesellschaftlichen Gruppen zur Entsendung eines Vertreters in den Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen berechtigt sind. Es beruft die Mitglieder des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der entsendungsberechtigten Stelle für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederberufung ist zulässig. Die entsendungsberechtigten Stellen können dem Kuratorium die Abberufung vorschlagen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so kann die entsendungsberechtigte Stelle ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter benennen.
- (3) Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen berät das Kuratorium und den Direktor.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Direktor

(1) Der Direktor führt die Geschäfte der Stiftung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dafür nicht das Kuratorium zuständig ist. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Direktor wird vom Kuratorium nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirates und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen berufen.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums, des wissenschaftlichen Beirates und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richtet sich nach den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 12

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministers.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen. Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 13

Berichterstattung

Die Stiftung legt alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

§ 14

Beschäftigte

- (1) Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten der Stiftung werden mit Ausnahme des Direktors vom Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt, soweit nicht die Befugnis zur Ernennung durch die Satzung dem Direktor übertragen ist.
- (2) Oberste Dienstbehörde für die Beamten der Stiftung ist das Kuratorium. § 187 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.
- (3) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

§ 15

Freier Eintritt, Gebühren

- (1) Der Eintritt in das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist frei.
- (2) Die Stiftung kann Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen und für besondere Veranstaltungen erheben.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 16

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 17

Übergang von Rechten und Pflichten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen auf die Stiftung sämtliche Rechte und Pflichten über, welche die Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland übernommen hat. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsverträge der bei der unselbständigen Stiftung beschäftigten Arbeitnehmer. Erster Direktor der Stiftung wird der Direktor der unselbständigen Stiftung.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung "Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris" die Amtsbezeichnung "Direktor und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" eingefügt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung des Gesetzes

A. Allgemeine Vorbemerkungen

1. In seiner Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag am 13. März 1987 hat der Bundeskanzler ausgeführt:

"In Bonn entsteht ein Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin ein Deutsches Historisches Museum, Die deutsche Geschichte soll so dargestellt werden, daß sich die Bürger darin wiedererkennen - offen für kontroverse Deutungen und Diskussionen, offen für die Vielfalt geschichtlicher Betrachtungsmöglichkeiten. In einer freien Gesellschaft gibt es nach unserer Überzeugung kein geschlossenes und schon gar nicht ein amtlich verordnetes Geschichtsbild. Niemand - niemand ! - hat das Recht, anderen seine Sicht und seine Deutung der Geschichte aufzuzwängen."

Bereits in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag am 13. Oktober 1982 hieß es:

"Unsere Republik, die Bundesrepublik Deutschland, entstand im Schatten der Katastrophe. Sie hat inzwischen ihre eigene Geschichte. Wir wollen darauf hinwirken, daß möglichst bald in der Bundeshauptstadt Bonn eine Sammlung zur deutschen Geschichte seit 1945 entsteht, gewidmet der Geschichte unseres Staates und der geteilten Nation".

Das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland soll das Geschichtsbewußtsein der Bürger, ihr Verständnis für das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Bindung an das Gemeinwesen fördern. Viele jüngere Menschen kennen die Anfänge der Bundesrepublik Deutschland nicht aus eigenem Erleben. Sie sollen deshalb im Haus der Geschichte besonders angesprochen werden, um ihnen die Entwicklung des Staates, in dem sie aufgewachsen sind, nahezubringen.

Die Bundesrepublik Deutschland blickt inzwischen auf eine Geschichte zurück, die für die überwiegende Mehrheit ihrer Bevölkerung die erlebte

Vergangenheit schlechthin darstellt. Diese Geschichte und das persönliche Erleben des - durch breiten Konsens wie tiefgreifende Kontroversen in grundlegenden Fragen, durch Erfolge und Mißerfolge gezeichneten - politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland sind mehr und mehr Basis des historischen Selbstverständnisses der hier lebenden Menschen geworden.

Dieses historische Selbstverständnis sollte gefestigt werden. Denn es belegt, daß sich die durch das Grundgesetz geschaffene freiheitliche Verfassungsordnung bewährt hat und eine lebendige Verfassung darstellt.

Vor dem Hintergrund der Vergangenheit und der Teilung Deutschlands sowie im Hinblick auf die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der internationalen Staatengemeinschaft erscheint es andererseits geboten, das Bewußtsein der Bürger dafür zu stärken und zu fördern, daß die Geschichte und die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland nicht isoliert zu sehen sind, sondern daß sie - wie es auch das Grundgesetz in seiner Präambel unterscheidet und seinem Wiedervereinigungsgebot zugrundelegt - in einen größeren nationalen und internationalen Rahmen gehören und in ihm verankert bleiben.

Das Haus der Geschichte wird sich namentlich an die zahlreichen Bonn-Besucher aus dem In- und Ausland, an Bewohner der Großregion Bonn/Köln/Koblenz (vor allem Schüler und Auszubildende) sowie an Angehörige der diplomatischen Vertretungen wenden, die - häufig zum ersten Mal - die Verfassungsorgane des Bundes in der Bundeshauptstadt in eigener Anschauung erleben und deshalb ein besonderes Interesse an politisch-historischen Informationen haben. Es soll darüber hinaus allgemein eine Diskussion über die historische Identität der Bundesrepublik Deutschland anregen.

2. Mit dem Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland soll ein lebendiges Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum geschaffen werden, das in anschaulicher Weise Kenntnisse über die jüngere Geschichte unseres Landes vor dem Hintergrund des geteilten Deutschlands vermittelt und zur Auseinandersetzung hiermit anregt.

Bei der Entwicklung der Konzeption für das Vorhaben wurde von Anfang an entschieden Wert auf die maßgebliche Mitwirkung unabhängiger Fachleute und auf eine breite Beteiligung der Fachöffentlichkeit sowie des

politischen und gesellschaftlichen Raums gelegt. 1983 wurde daher eine unabhängige Sachverständigenkommission berufen, die "Überlegungen und Vorschläge zur Errichtung eines Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" vorgelegt hat.

Um eine breite Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit sicherzustellen, wurden die Überlegungen und Vorschläge, die den Entwurf einer Grundkonzeption darstellten, an die Länder sowie an über hundert gesellschaftliche Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Soweit dies im Rahmen der nur Leitlinien enthaltenden Grundkonzeption möglich war, hat die Sachverständigenkommission viele der eingegangenen Anmerkungen und Ergänzungswünsche wie auch die Ergebnisse einer von der SPD-Fraktion im Mai 1984 durchgeführten Anhörung in ihre endgültigen Vorstellungen einbezogen.

3. Das Bundeskabinett hat am 24. Juli 1985 die Grundkonzeption der Sachverständigenkommission mit einer Reihe ergänzender Hinweise zu den Akzenten der inhaltlichen Gestaltung des Hauses der Geschichte zustimmend zur Kenntnis genommen. Es hat den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau als Beauftragten für die kulturellen Bauvorhaben in Bonn und Berlin beauftragt, einen Gesetzesentwurf für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" vorzulegen sowie die weiteren notwendigen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hauses der Geschichte zu schaffen.
4. Das Haus der Geschichte soll eine ständige Ausstellung erhalten, die durch Wechsausstellungen und ein Informations- und Dokumentationszentrum (z. B. für Theater, Kabarett, Musikveranstaltungen, Diathek, Vorträge, Diskussionen, Filmvorführungen, Seminare, Kolloquien, Videothek, Bibliothek) ergänzt wird.

Im Mittelpunkt der ständigen Ausstellung wird die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland stehen. Dabei soll jedoch durchgängig deutlich gemacht werden, daß diese Geschichte nicht für sich allein zu sehen ist, sondern daß sie in einen größeren nationalen und internationalen Zusammenhang gehört.

Bei der Umsetzung der Kommissions-Vorschläge in die Ausstellungskonzeption im einzelnen wird besonderer Wert auf die Berücksichtigung der

nachstehend genannten Gesichtspunkte gelegt werden:

- Demokratische, parlamentarische und föderative Tradition, einschließlich Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland,
- Last der Vergangenheit,
- Widerstand,
- Rechtslage Deutschlands,
- Teilung Deutschlands, insbesondere auch Entwicklung des Verhältnisses der beiden Staaten in Deutschland zueinander,
- wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturgeschichtliche Entwicklungen und Zusammenhänge, soziale Sicherheit, alltägliche Lebensbedingungen und Entwicklung des Umweltschutzes
- Beiträge der Kirchen und wichtiger gesellschaftlicher Gruppen wie der Sozialpartner, der Heimatvertriebenen und der Frauen zur Entwicklung in unserem Land,
- Beitrag der Bundesländer zur Entstehung der Bundesrepublik Deutschland und die Leistungen von Ländern, Städten, Gemeinden und Kreisen beim Wiederaufbau nach dem Kriege, die Rolle der Länder als Gliedstaaten der Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz und in der Verfassungswirklichkeit, die Bedeutung des föderativen Systems und der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Entwicklung der Länder, soweit sie gesamtstaatlich bedeutsam ist.

Die Darstellung wird offen sein für künftige Entwicklungen ebenso wie für die in einer pluralistischen Gesellschaft vorhandenen kontroversen Anschauungen.

5. Das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland entsteht im Einvernehmen mit den Ländern. In einer Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 7. Juli 1984 ist eine grundsätzliche Verständigung hierüber herbeigeführt worden.

6. Die Zielsetzung des Vorhabens wird von keiner anderen Institution innerhalb oder außerhalb Bonns erfüllt. Die ständigen Ausstellungen im Reichstag in Berlin "Fragen an die deutsche Geschichte" und in Rastatt zu den "Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte", das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg, das Deutsche Museum in München oder verwandte Einrichtungen haben andere thematische und zeitliche Schwerpunkte.
7. Ein besonders enges Verhältnis und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, gerade in der Aufbauphase, werden zu dem in Berlin geplanten Deutschen Historischen Museum angestrebt, das sich nicht auf die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern die deutsche Geschichte insgesamt zum Gegenstand haben wird. Beide Einrichtungen sollen sich wechselseitig ergänzen.
8. Das Haus der Geschichte wird in der Bundeshauptstadt Bonn im Regierungsviertel errichtet. In enger Nachbarschaft zum Deutschen Bundestag entstehen die Kunst- und Ausstellungshallen des Bundes und das Kunstmuseum der Stadt Bonn. In unmittelbarer räumlicher Verbindung zu den politischen Entscheidungszentren setzt so der Bund gemeinsam mit der Stadt Bonn einen kulturellen Schwerpunkt, der der Kultur, der Kunst und der Geschichte gewidmet sein soll.
9. Der Raum- und Flächenbedarf für den vorgesehenen Neubau ist auf der Grundlage der Vorschläge der Sachverständigenkommission und unter Beteiligung weiterer Fachleute ermittelt worden. Die Hauptnutzfläche beträgt etwa 9800 qm.

Nach der Durchführung des Architektenwettbewerbs und der Erteilung des Bauauftrags soll 1989 mit dem Bau begonnen werden. Mit der Fertigstellung des Neubaus wird 1992/93 gerechnet.
10. Die vorliegende Grundkonzeption enthält Rahmenvorstellungen, die nun im einzelnen auf wissenschaftlicher Grundlage und in parlamentarischer und öffentlicher Diskussion sorgfältig konkretisiert werden müssen. Für diese Aufgabe wurde im Herbst 1985 begonnen, einen Aufbaustab einzusetzen, der in der Anfangsphase unter wissenschaftlicher Anleitung eines Gründungsdirektoriums stand. Das Gründungsdirektorium setzte sich aus den Mitgliedern der Sachverständigenkommission zusammen, die die Grundkonzeption erarbeitet hat.

Die inhaltliche und ausstellungstechnische Umsetzung der Grundkonzeption bedarf sorgfältiger und intensiver Arbeit, zumal die Tätigkeit des Aufbaustabes insbesondere durch eine offene Diskussion im wissenschaftlichen, parlamentarischen und gesellschaftlichen Raum begleitet und unterstützt werden soll. Dies erfordert Zeit.

Während der Aufbauphase werden bis zur Errichtung des Hauses der Geschichte kleinere Ausstellungen mit modellhaftem Charakter durchgeführt. Diese sollen auf das Haus der Geschichte hinführen, aber auch "Werkstatt- Charakter" tragen, um Erfahrungen während der Realisierungsphase zu sammeln.

11. Als Rechtsträger und organisatorischer Rahmen für das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland soll eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet werden. Hierfür sprechen folgende Gründe:

Die Gestaltung von historischen Ausstellungen und die Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie Seminaren zu Fragen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit gehören nicht zu den typischen administrativen Tätigkeiten. Für das Haus der Geschichte empfiehlt sich eine Organisationsform, die durch Selbständigkeit ihrer Organe und Gremien objektive und unabhängige Arbeit gewährleistet.

Im übrigen sichert die Rechtsform der Stiftung auf Dauer den Bestand des für die Stiftung zur Verfügung gestellten Vermögens.

Als organisatorischer vorläufiger Rahmen in der Aufbauphase wurde durch Erlass des Bundesministers des Innern mit Wirkung vom 1. März 1986 eine unselbständige Stiftung errichtet (s. Errichtungserlaß vom 27. Februar 1986, GMBI. 1986, S. 149 f.).

Die selbständige Stiftung soll an die Stelle der bestehenden unselbständigen Stiftung treten.

12. Auf den Bundeshaushalt werden Kosten für die Errichtung des Neubaues und die jährlichen Unterhaltungskosten für das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zukommen. Das Baugrundstück hat die Bundesrepublik Deutschland bereits erworben.

Die Baukosten werden nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen zum Raum- und Flächenbedarf auf 90 Mio DM geschätzt.

Die Ausgaben für die Baukosten werden im Einzelplan des BMBau (Epl. 25) veranschlagt.

In der Aufbauphase werden zunächst der unselbständigen, dann der selbständigen Stiftung für die Unterhaltungskosten Bundesmittel zur Verfügung gestellt, die im Einzelplan des BMI (Epl. 06) veranschlagt werden.

Die voraussichtlichen jährlichen Unterhaltungskosten in der Betriebsphase werden nach vorläufiger Schätzung 7 Mio DM betragen.

Die Maßnahme wird sich voraussichtlich nicht auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

§ 1

Nach dieser Vorschrift errichtet der Bund eine bundesunmittelbare selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland."

Die Zuständigkeit des Bundes für die Errichtung einer solchen Stiftung ist gegeben. Nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes liegt zwar das Schwergewicht der kulturellen Zuständigkeiten bei den Ländern. Der Bund hat aber im Bereich der Kultur solche (auch ungeschriebene) Zuständigkeiten, ohne die die Aufgaben des Gesamtstaates nicht erfüllbar oder die nur auf bundesstaatlicher Ebene denkbar sind. Befugnisse und Verpflichtungen, die ihrem Wesen nach im bundesstaatlichen Gesamtverband wahrgenommen werden müssen, stehen als "gesamtstaatliche Repräsentation" dem Bund der Natur der Sache nach zu.

Von der Zweckbestimmung des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland her ist es eine besonders bedeutsame Einrichtung, in der Rang und Würde des Gesamtstaates und der deutschen Nation zum Ausdruck kommen sollen. Darstellung und Vermittlung von Kenntnissen über die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sind nach der Natur der Sache - wenn auch nicht ausschließ-

lich, so doch in diesem Falle - Aufgaben des Gesamtstaates. Dies gilt besonders deshalb, weil im Haus der Geschichte einerseits der Teilung Deutschlands sowie dem Verhältnis der beiden Staaten in Deutschland zueinander besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, andererseits die Rolle der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der internationalen, vor allem der europäischen Staatengemeinschaft zu würdigen ist. Diesen gesamtdeutschen sowie außenpolitischen Aspekten, die im Haus der Geschichte zum Ausdruck kommen sollen, kann kein einzelnes Bundesland in der hier erforderlichen Weise Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Stiftungszweck in der Bundeshauptstadt Bonn verfolgt werden soll. Bonn ist die Stadt, in der der Bund seine Staatlichkeit betätigt, darstellt und sichtbar macht, deren Name mit ihm oft gleichgesetzt wird, die von jährlich fast 400.000 Besuchern vorwiegend wegen ihrer Funktion als Hauptstadt aufgesucht wird. In Bonn gehört die Darstellung der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zu den unverzichtbaren Ausprägungen gesamtstaatlicher Selbstdarstellung.

Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes kann der Bund für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichten. Zu den hier angesprochenen Körperschaften gehören auch Stiftungen des öffentlichen Rechts. Von dieser im Grundgesetz angebotenen Möglichkeit macht der Bund mit der Errichtung der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" Gebrauch.

Die Rechtsform der rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts entspricht der Zweckbestimmung der Stiftung am besten (s. oben A.11).

Zu § 2

Zweck der Stiftung ist es, die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Vor- und Entstehungsgeschichte darzustellen und Kenntnisse über diese Geschichte zu vermitteln. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe verfügt sie über das Haus der Geschichte mit den drei Funktionen Ausstellung, Dokumentation und Information.

In Absatz 2 sind die wichtigsten der Maßnahmen, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen, aufgeführt. Grundlage des Hauses der Geschichte soll eine ständige Ausstellung sein, die die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland

im geteilten Deutschland anschaulich darstellt. Diese Ausstellung soll mit ihrem Aufbau nicht abgeschlossen sein, sondern unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und späterer Epochen der Geschichte der Bundesrepublik ständig weiterentwickelt werden. Die Stiftung hat damit auch den Auftrag, das zeitgeschichtliche Geschehen aufmerksam zu verfolgen, die Einbeziehung jüngerer geschichtlicher Ereignisse in die Ausstellung zu prüfen und für Ausstellungen in Frage kommende Objekte zu sammeln.

Die ständige Ausstellung soll durch vertiefende informierende Veranstaltungen ergänzt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In der Aufbauphase können vor allem wechselnde Sonderausstellungen mit modellhaftem Charakter geeignet sein, auf das Haus der Geschichte hinzuführen. Die ständige Ausstellung und die Wechsellausstellungen sollen durch ein Informationszentrum ergänzt werden.

Eine Bibliothek soll vorwiegend den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Hauses der Geschichte zur Verfügung stehen, sie soll aber auch von Besuchern genutzt werden können. Es soll nicht Aufgabe der Dokumentationsstelle sein, historische Dokumente und Urkunden zu sammeln; dies ist Aufgabe der Archive. Hier soll die Geschichte vielmehr u.a. in einer Audiothek und einer Videothek in Ton und Bild sowie unter Nutzung der Möglichkeiten der Elektronischen Datenverarbeitung dokumentiert werden. Ferner wird der interessierte Besucher dort Hinweise erhalten, wo er weitere Dokumente, Zeugnisse oder sonstige Materialien zur Geschichte finden kann.

Dem Stiftungszweck dienen auch Veröffentlichungen, z.B. solche, die über das Haus der Geschichte oder die in ihm stattfindenden Sonderveranstaltungen informieren, Materialien oder Geschichtsabrisse.

Wichtige Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes sind letztlich die Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen der Stiftung.

Im übrigen wird auf die allgemeinen Vorbemerkungen verwiesen.

Zu § 3

Für die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Ausstellungskonzeption des Hauses der Geschichte ist die Einsichtnahme in Archivgut unerlässlich. Es sollte auch möglich sein, daß einzelne Unterlagen oder Dokumente des Bundesarchivs

- sei es als Original, sei es als Replikat - in die Ausstellung einbezogen werden können.

Das Bundesarchiv soll daher im Rahmen der bestehenden Vorschriften den im Haus der Geschichte tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitern volle Unterstützung gewähren.

Zu § 4

Zum Stiftungsvermögen zählen die seit 1983 für Zwecke des Hauses der Geschichte erworbenen Vermögensgegenstände (Exponate, technisches Ausstellungsmaterial wie Vitrinen und Schautafeln, audiovisuelles Material und anderes mehr). Absatz 1 stellt klar, daß die schon bisher für die unselbständige Stiftung gesammelten Vermögensgegenstände mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die öffentlich-rechtliche Stiftung übergehen. Dies gilt auch für eventuell schon vorhandenes unbewegliches Vermögen.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks muß die Stiftung mit entsprechenden Mitteln aus dem Bundeshaushalt ausgestattet werden. Absatz 2 bildet zugleich eine Leitlinie für das Kuratorium hinsichtlich des Haushaltsplans, der sich im Rahmen des jeweils nach dem Bundeshaushalt möglichen Zuschusses halten muß (s. § 7 Abs. 4).

Nach Absatz 3 kann die Stiftung Zuwendungen (Geld oder Sachzuwendungen) für ihre in § 2 genannten Zwecke von dritter Seite entgegennehmen. Das können auch solche Zuwendungen sein, die teilweise als Zustiftungen bezeichnet werden.

Absatz 4 stellt sicher, daß Erträge und Einnahmen ausschließlich dem Stiftungszweck zugute kommen.

Zu § 5

Als bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts gibt sich die Stiftung eine Satzung. In ihr werden insbesondere Einzelheiten der Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise der Stiftungsorgane (§§ 7, 8 und 9), aber auch die Voraussetzung und der Umfang der Gebührenerhebung der Stiftung (§ 15) geregelt. Der Erlaß bzw. die Änderung der Satzung kann nur mit einer 5/6-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erfolgen.

Zu § 6

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die grundsätzliche Norm, die die Stiftungsorgane festlegt. Eine Ausweitung der Stiftungsgremien ist damit ausgeschlossen. Die Funktion der Gremien und des Direktors wird in den folgenden Paragraphen näher erläutert.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt Zusammensetzung, Berufung, Aufgaben und Arbeitsweise des Kuratoriums.

Die Zusammensetzung des Kuratoriums soll eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Legislative und Exekutive auf Bundesebene einerseits, zwischen Bund und Ländern andererseits mit dem Ziel der Förderung des Stiftungszwecks gewährleisten. Die Entsendung von sechs stimmberechtigten und fünf beratenden Mitgliedern durch den Bundesrat stellt sicher, daß alle Länder an den Entscheidungsprozessen des Kuratoriums - teils durch Stimmabgabe, teils durch Mitberatung - teilnehmen können, ohne daß die Arbeitsfähigkeit des Gremiums in Frage gestellt wird.

Die Entsendung für einen Zeitraum von 2 Jahren ermöglicht es dem Bundesrat, einen regelmäßigen Wechsel der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder vorzunehmen, wobei Nordrhein-Westfalen als Sitzland - wie von Seiten der Länder vorgesehen - stets mit Stimmrecht vertreten sein kann.

Falls ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig ausscheidet, so ist ein neues Mitglied zu berufen, um das vom Gesetz angestrebte ausgewogene Verhältnis der das Kuratorium tragenden politischen Kräfte nicht zu gefährden. Dieser Gedanke liegt auch der Vertretungsregelung zugrunde.

Die Position des Vorsitzenden wird durch § 7 Abs. 4 besonders hervorgehoben. Seiner Position entspricht es, daß seine Stimme den Ausschlag gibt, um "Pattsituationen" bei Abstimmungen in dem Gremium zu vermeiden.

Dem Kuratorium obliegen die Aufgaben des leitenden Organs einer Stiftung. Als Beispiele für die vom Kuratorium zu treffenden Entscheidungen sind insbesondere die Grundzüge der Programmgestaltung, der Erlass der Satzung, der Beschluß über den Haushaltsplan, die bedeutsamen Personalentscheidungen sowie die Überwachung der Tätigkeit des Direktors genannt. Welche Personal-

entscheidungen bedeutsam sind, soll in der Satzung festgelegt werden (vgl. Abs. 7). Für die danach nicht bedeutsamen Personalentscheidungen ist gemäß § 10 Abs. 1 der Direktor zuständig.

Da der wissenschaftliche Beirat (§ 8) sowie der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen (§ 9) die Aufgabe haben, das Kuratorium zu beraten, ist es sinnvoll, daß neben dem Direktor die Vorsitzenden beider Gremien an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Dem Kuratorium soll jedoch ermöglicht werden, im Einzelfall eine Sitzung ohne den Direktor oder die Vorsitzenden der genannten Gremien durchzuführen.

Die Interessen der Bundeshauptstadt können bei der Planung, später auch beim Betrieb des Museums berührt sein. Deshalb sollen auch Vertreter der Stadt zu den Sitzungen des Kuratoriums hinzugezogen werden können.

Einzelheiten, z. B. die Teilnahme Dritter an seinen Sitzungen, kann das Kuratorium in der Satzung regeln.

Zu § 8

Ein unabhängiges Gremium von Wissenschaftlern und Fachleuten der für die Erfüllung des Stiftungszwecks wichtigen Fachrichtungen wird als wissenschaftlicher Beirat das Kuratorium und den Direktor beraten. Dies soll dadurch geschehen, daß der Vorsitzende dem Kuratorium und dem Direktor die Beschlüsse des Beirates mitteilt. Nicht in den Sitzungen beschlossene Empfehlungen einzelner Mitglieder des Beirates kann der Vorsitzende dem Direktor mitteilen.

Den unterschiedlichen Standpunkten innerhalb der Fachrichtungen soll dadurch Rechnung getragen werden, daß dem Beirat bis zu fünfundzwanzig Sachverständige angehören. Der Generaldirektor des Deutschen Historischen Museums soll an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates teilnehmen können. Dies entspricht der wechselseitigen fachlichen Verknüpfung des Deutschen Historischen Museums mit dem Haus der Geschichte.

Zu § 9

Ein Arbeitskreis, in dem für die Geschichte und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland wichtige gesellschaftliche Gruppen vertreten sind, soll sowohl das Kuratorium als auch den Direktor bei der Meinungsbildung über wichtige

Fragen der Stiftung beraten. Hierzu gilt das in der Begründung zu § 8 Gesagte entsprechend.

Das Kuratorium soll als leitendes Organ der Stiftung, das vom Arbeitskreis beraten werden soll, selbst festlegen, welche gesellschaftlichen Gruppen im Arbeitskreis vertreten sind.

In Anlehnung an ähnliche Gesetze sieht § 9 vor, daß in den Arbeitskreis in jedem Fall Vertreter von Religionsgesellschaften sowie Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu berufen sind (vgl. § 7 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 - BGBl. I S. 862).

Gegenwärtig gehören dem Arbeitskreis der unselbständigen Stiftung je ein Vertreter

- a) der Evangelischen Kirche in Deutschland
- b) der Katholischen Kirche in Deutschland
- c) des Zentralrates der Juden in Deutschland
- d) der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- e) der Gewerkschaften
- f) des Bundes der Vertriebenen
- g) des Bundes der Mitteldeutschen
- h) des Deutschen Frauenrates
- i) des Deutschen Kulturrates
- j) des Deutschen Sportbundes
- k) des Deutschen Bundesjugendringes
- l) der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

an.

Ihr Mitwirkung hat sich bewährt. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, daß Vertreter dieser gesellschaftlichen Gruppen auch künftig dem Arbeitskreis angehören.

Das Kuratorium kann noch weitere Mitglieder in den Arbeitskreis berufen.

Die Größe des Arbeitskreises ist auf einundzwanzig Mitglieder begrenzt.

Zu § 10

Der Direktor ist ausführendes Organ der Stiftung. Seine Aufgaben sind in § 10 aufgezählt. Für seine Berufung ist das Kuratorium als das leitende Organ der Stiftung zuständig, das zuvor jedoch den wissenschaftlichen Beirat und den Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen anzuhören hat. Der Direktor kann entweder zum Beamten ernannt, oder - wenn zum Beispiel nur eine Anstellung auf Zeit beabsichtigt ist - durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt werden. Im Fall der Ernennung des Direktors zum Beamten ist der Ernennungsvorschlag des Kuratoriums vom zuständigen Bundesminister (§ 12) dem Bundespräsidenten vorzulegen.

Zu § 11

Die Vorschrift legt fest, daß die Tätigkeit in allen Gremien der Stiftung ehrenamtlich ausgeübt wird.

Zu § 12

Die Aufsicht über die Stiftung wird durch den zuständigen Bundesminister als Rechtsaufsicht wahrgenommen.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die §§ 105 bis 111 der Bundeshaushaltsordnung. Die Stelle, die die Rechnungen prüft (§ 109 Bundeshaushaltsordnung), wird durch die Satzung bestimmt.

Zu § 13

Da das Haus der Geschichte als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet wird, sollte die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Stiftung in regelmäßigen Abständen unterrichtet werden.

Zu § 14

In Absatz 1 wird bestimmt, daß die Stiftung Dienstherrenfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts besitzt. Die Beamten der Stiftung sind mittelbare Bundesbeamte im Sinne des § 2 des Bundesbeamtengesetzes. Sie werden - abgesehen vom Direktor (s. Begründung zu § 10) -, vom Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt, nachdem dieses Gremium hierüber beschlossen hat. Dies gilt nicht,

soweit das Kuratorium seine Befugnisse gemäß § 7 Absatz 7 dem Direktor übertragen hat.

In Absatz 2 wird geregelt, daß das Kuratorium für die nach dem Bundesbeamten-gesetz von der obersten Dienstbehörde zu treffenden Entscheidungen zuständig ist. Die Vorschrift des § 187 des Bundesbeamtengesetzes, wonach sich die Auf-sichtsbehörde Entscheidungsbefugnisse vorbehalten kann, bleibt dabei unberührt.

Absatz 3 stellt sicher, daß für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die Angestellten und Arbeiter des Bundes.

Zu § 15

Die Vorschrift stellt klar, daß der Besuch der ständigen Ausstellung unentgeltlich ist. Auch der Zutritt zu den Wechsellausstellungen soll in der Regel unentgeltlich sein.

Die Stiftung wird ermächtigt, für die Benutzung ihrer Einrichtungen zur Deckung ihres Aufwandes Gebühren zu erheben. In Betracht kommen hier die Benutzung der Bibliothek und der Dokumentationsstelle sowie der Zutritt zu besonderen Veranstaltungen.

Zu § 16

Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

Zu § 17

Diese Vorschrift regelt einen umfassenden Rechtsübergang, da die rechtsfähige Stiftung an die Stelle der unselbständigen Stiftung treten soll. Sie stellt insbe-sondere klar, daß der von der Bundesregierung berufene Direktor der unselbständi-gen Stiftung seine Rechtsstellung auch nach Inkrafttreten des Gesetzes behält.

Zu Artikel 2

Im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion erscheint es geboten, das Amt des Direktors des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in

die Besoldungsgruppe B 3 einzustufen. Die Vorschrift sieht eine entsprechende Änderung der Bundesbesoldungsordnung B vor. Eine entsprechende Planstelle steht im Bundeshaushalt für den Amtsinhaber zur Verfügung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

18.03.88

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus
der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 7

In § 7 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"(1) Das Kuratorium besteht aus dreiundzwanzig Mitgliedern.

(2) Je sechs der Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung entsandt. Jedes Land entsendet ein Mitglied. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen."

Begründung:

Nach der Fassung des Gesetzentwurfs benennen lediglich Bundesorgane (Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat) die Mitglieder des Kuratoriums. Dies entspricht nicht der Aufgabenverteilung nach dem Grundgesetz. Um der Kulturhoheit der Länder nach dem Grundgesetz Rechnung zu tragen, sollten daher die Länder selbst und nicht über das Bundesorgan "Bundesrat" ihre Mitglieder des Kuratoriums benennen.

Da es mit dem Aufbau des Grundgesetzes auch nicht vereinbar ist, daß die Länder als institutionalisierte "Ländergesamtheit" stimmberechtigte und beratende Vertreter auswählen, ist jedem Land ein stimmberechtigter Vertreter im Kuratorium zuzuerkennen.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Begrenzung des Kuratoriums auf die Zahl von 23 Mitgliedern erscheint aus Gründen der Arbeitsökonomie sinnvoll. Sie sollte beibehalten werden. Als Konsequenz ergeben sich damit gegenüber den 11 Stimmen der Länder 12 Stimmen auf Bundesseite. Sie sollten hälftig auf Bundesregierung und Bundestag aufgeteilt werden.